

---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im Dezember 2017

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

**Kongressveranstaltungen** eines Vereins können nach einer aktuellen Entscheidung, die wir Ihnen vorstellen, Zweckbetriebe sein. Die **Mustersatzung** des Gesetzgebers müssen Sie nicht „Wort für Wort“ übernehmen. Bestimmte Begriffe sollte Ihre Satzung aber unbedingt enthalten. Wir zeigen, welche das sind. Der **Steuertipp** befasst sich mit Fallstricken, die bei einer **Weihnachtsfeier** lauern können.

#### Open-Source-Software

### Kongresse eines Vereins sind begünstigte Zweckbetriebe

Vereine sind mit ihren Einkünften aus Zweckbetrieben von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Umsätze, die sie im Rahmen eines solchen **Zweckbetriebs** erzielen, sind zudem meist umsatzsteuerfrei oder unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Ein Verein zur Förderung von Open-Source-Software (freier Software) musste sich die Zweckbetriebseigenschaft vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erkämpfen. Der satzungsmäßige Vereinszweck bestand darin, die **Nutzung freier Software** im Sinne der „Open-Source-Definition“ sowie die Möglichkeit der freien Kommunikation und die Bereitstellung von Informationen in Datennetzen zu fördern. Im Mittelpunkt der Vereinaktivitäten stand eine Software, deren Quellcode frei verfügbar war und ohne Einschränkungen benutzt und modifiziert werden durfte. Einmal

jährlich veranstaltete der Verein einen „E-Day“ und einen „E-Congress“, die sich an Anwender und Programmierer richteten. Die Veranstaltungen bestanden aus Vorträgen, Diskussionen und gemeinsamer Programmierarbeit.

Nach einer Außenprüfung meinte das Finanzamt, der Verein habe mit den Veranstaltungen einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** begründet und sei steuerlich als Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter zu behandeln. Dementsprechend forderte es vom Verein Körperschaftsteuer und 19%ige Umsatzsteuer und setzte einen Gewerbesteuermessbetrag fest.

Der BFH hat entschieden, dass die Gewinne aus den Veranstaltungen von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit sind. Nach der Abgabenordnung gelten als Zweckbetrieb auch Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art

#### In dieser Ausgabe

- Open-Source-Software:** Kongresse eines Vereins sind begünstigte Zweckbetriebe..... 1
- Hartz IV:** Zählt die Übungsleiterpauschale zum Einkommen?..... 2
- Arbeitsrecht:** Arbeitnehmerüberlassung bei Tätigkeit in einem Gemeinschaftsbetrieb?..... 2
- Nachweisführung:** Reisekosten nie ohne Beleg erstatten! ..... 3
- Betriebsprüfung:** Korrekte Anhörung bei nachgeforderten Sozialversicherungsbeiträgen ..... 3
- Aufgabenverteilung:** Ohne klare Regelungen in der Satzung drohen Gefahren ..... 3
- Gemeinnützigkeit:** Welche Anforderungen muss die Satzung erfüllen? ..... 4
- Steuertipp:** Was darf die Weihnachtsfeier kosten?... 4

durchführen. Der Verein war zwar nicht als Volkshochschule, aber als „**andere Einrichtung**“ einzustufen, da die Satzungszwecke die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe umfassen. Zudem stand fest, dass der Verein mit seinen Kongressen „Veranstaltungen belehrender Art“ durchgeführt hatte. Somit war die Zweckbetriebseigenschaft im Ergebnis erfüllt.

**Hinweis:** Ob für den Verein der ermäßigte 7%ige Umsatzsteuersatz in Betracht kommt, konnte der BFH noch nicht abschließend entscheiden. Hierzu muss das vorinstanzliche Finanzgericht noch Feststellungen nachholen. Unter anderem muss es prüfen, ob die Aktivitäten des Vereins zu Wettbewerbsverzerrungen geführt haben.

#### Hartz IV

---

### Zählt die Übungsleiterpauschale zum Einkommen?

Ehrenamt bedeutet nicht, dass man nur wegen der Ehre tätig werden muss. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Sie sich gegenüber den engagierten Helfern im Rahmen der steuerfreien Übungsleiter- oder der Ehrenamtpauschale erkenntlich zeigen können. Problematisch kann es jedoch werden, wenn ehrenamtlich Tätige **Sozialleistungen** beziehen. In solchen Fällen können Leistungskürzungen drohen. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat geklärt, wann solche Kürzungen gerechtfertigt sind.

Der Kläger bezog ergänzend zu seinem Einkommen **Arbeitslosengeld II** von der Agentur für Arbeit. Drei Monate lang erhielt er 210 € monatlich aus einer Honorartätigkeit im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft vom Land Berlin. Daneben wurde ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € für eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Schule als Betreuer der Schulbibliothek gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wurde vom Förderverein der Schule finanziert. Aufgrund dieser Zahlungen kürzte das Jobcenter die Sozialleistungen.

Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Jobcenter das zugrunde zu legende Einkommen nicht korrekt ermittelt hatte. Bei der Bestimmung der Höhe von Arbeitslosengeld II ist ein erhöhter Freibetrag zu berücksichtigen, wenn eine leistungsberechtigte Person nebenberuflich eine steuerbefreite Honorartätigkeit ausübt. Monatlich ist hier grundsätzlich ein Freibetrag von 100 € zu berücksichtigen, der sich auf 175 € erhöht, wenn die leistungsberechtigte Person aus mindestens einer Tätigkeit Bezüge oder Einnah-

men erhält, die steuerfrei sind. Der erhöhte Freibetrag ist laut LSG nicht erst zu berücksichtigen, wenn die Entschädigung für die steuerprivilegierte Tätigkeit 100 € übersteigt. Zudem sind nach der Rechtsprechung beim Zusammentreffen von Einkünften aus nichtprivilegierter, regulärer Erwerbstätigkeit und aus steuerprivilegierter (ehrenamtlicher) Tätigkeit **Absetzbeträge** für jede Tätigkeit gesondert anzusetzen. Sie können auch nebeneinander eingreifen.

#### Arbeitsrecht

---

### Arbeitnehmerüberlassung bei Tätigkeit in einem Gemeinschaftsbetrieb?

Vereine kooperieren vielfach in Form von gemeinsamen Projekten und schließen sich mit anderen Trägern zusammen, um ihre Ziele besser umsetzen zu können. Wenn dabei auch **Personal** eingesetzt wird, sind arbeitsrechtliche Besonderheiten zu beachten, wie eine aktuelle Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LAG) zeigt.

Im Streitfall war eine Krankenschwester bei einem Universitätsklinikum beschäftigt, das zusammen mit einem gemeinnützigen Verein ein Dialysezentrum betrieb. Die Zusammenarbeit war durch ein **Kooperationsabkommen** geregelt, nach dem beide Seiten Betriebsmittel und Personal bereitzustellen hatten. Der Verein zahlte dem Klinikum eine Personalkostenpauschale.

Die Krankenschwester ging davon aus, dass sie im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung bei dem Verein tätig geworden sei. Daher sei sie nach den bei ihm geltenden **Tarifverträgen** zu vergüten. Sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG hatte sie keinen Erfolg. Eine Arbeitnehmerüberlassung besteht nur, wenn einem Entleiher Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, die in seinen Betrieb eingegliedert sind und ihre Arbeit nach Weisungen des Entleihers und in dessen Interesse ausführen.

Wie das LSG klargestellt hat, ist die Arbeitnehmerüberlassung von einer Tätigkeit in einem **gemeinsamen Betrieb** zu unterscheiden. Kennzeichen eines gemeinsamen Betriebs ist, dass die (im-)materiellen Betriebsmittel mehrerer Unternehmen für einen einheitlichen arbeitstechnischen Zweck zusammengefasst geordnet und gezielt eingesetzt werden. Der Einsatz der menschlichen Arbeitskraft wird dabei von einem einheitlichen Leistungsapparat gesteuert. Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt, was sich auch aus der Kooperationsvereinbarung ergab. Somit lag keine Arbeitnehmerüberlassung, sondern ein gemeinsamer Betrieb vor.

## Nachweisführung

### Reisekosten nie ohne Beleg erstatten!

Haben Sie Regelungen über die Art und Weise von **Reisekostenerstattungen** für Ihre Mitarbeiter getroffen? Wie ein kürzlich vom Finanzgericht Saarland (FG) entschiedener Fall zeigt, sollten Sie die Handhabung ordentlich dokumentieren und Nachweise sorgfältig führen.

Der betroffene Arbeitgeber hatte seinen Angestellten jahrelang Reisekosten erstattet, wenn sie mit ihren privaten Pkws **Dienstfahrten** erledigten. Einen schriftlichen Nachweis darüber, wofür die Arbeitnehmer ganz konkret eine Reisekostenerstattung erhielten, führte er nicht.

Das FG hat entschieden, dass Reisekostenerstattungen nur dann steuerfrei sind, wenn der Arbeitgeber (**zeitnah**) **Unterlagen erstellt** und aufbewahrt hat. Anhand dieser Unterlagen muss der ausgezahlte Fahrtkostenersatz nachgeprüft werden können. Das gilt auch, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber übereinstimmend bestätigen, dass Fahrtkosten durch Einzelabrechnung und unterhalb der gesetzlich zulässigen Pauschbeträge erstattet wurden. Aus den neben dem Lohnkonto zu führenden Unterlagen muss sich zweifelsfrei ergeben, für welche konkrete Dienstreise und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer jeweils Aufwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen oder sonstige Nebenkosten erstattet wurden.

**Hinweis:** Haben Sie Fragen zur Nachweisführung bei Reisekostenerstattungen? Wir besprechen gerne mit Ihnen, in welcher Form die Nachweise zu führen sind. Auch bei der Erstattung von Reisekosten an Vereinsmitglieder müssen Sie Nachweise liefern.

## Betriebsprüfung

### Korrekte Anhörung bei nachgeforderten Sozialversicherungsbeiträgen

In Deutschland ist alles geregelt und formalisiert. Besondere Verfahrensvorschriften können aber auch vorteilhaft sein, wie sich jetzt vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) gezeigt hat.

Im Urteilsfall war ein **Fußballverein** mit einem Nachforderungsbescheid über fast 700.000 € konfrontiert worden. Diesen Betrag hatte der Sozialversicherungsträger vom Verein nachgefordert, weil den Spielern finanzielle Zuwendungen gewährt worden seien, ohne Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Nach Bekanntwerden dieser Praxis hatten Hauptzollamt und Steuer-

fahndung umfangreich ermittelt. Der Prüfer wertete diese Ermittlungen sozialversicherungsrechtlich aus und teilte dem Verein mit einer 180 Seiten umfassenden Anhörungsmitteilung das Ergebnis mit. Dazu sollte der Verein innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen.

Das LSG hat dieses Verfahren als fehlerhaft und den Nachforderungsbescheid deshalb als rechtswidrig beurteilt. Für ein ordnungsgemäßes Verfahren sei elementar, den Beteiligten anzuhören. Der Verein hätte Gelegenheit haben müssen, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Entscheidungserheblich sind grundsätzlich alle Tatsachen, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben. Die Anhörung hätte sich auf **alle einzelnen Positionen** der Nachforderung beziehen müssen. Sie hätte sich nicht pauschal auf die durch die Steuerfahndung ermittelten Zahlen stützen dürfen. Zudem war die Anhörungsfrist von nur drei Wochen angesichts des Umfangs unangemessen.

## Aufgabenverteilung

### Ohne klare Regelungen in der Satzung drohen Gefahren

Der Gesetzgeber räumt Vereinen hinsichtlich ihrer Satzungen große Gestaltungsfreiheit ein. Die Formulierungen in der Satzung müssen allerdings klar und genau sein. Zu ungenaue Satzungsregelungen können ein **Prozessrisiko** bergen, wie ein Verein vor dem Oberlandesgericht München (OLG) erfahren musste.

In dem Verfahren hatte ein Mitglied gegen seinen Ausschluss geklagt. Sowohl in der ersten Instanz als auch vor dem OLG unterlag der Verein, weil seine Satzung **Lücken** aufwies.

Die Angelegenheiten eines Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer **Mitgliederversammlung** geordnet. Davon abweichende Regelungen müssen in der Satzung fixiert sein. Für den Ausschluss eines Mitglieds besteht nach dem Gesetz keine von dieser grundsätzlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung abweichende gesetzliche Aufgabenzuweisung an den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan. Für den Ausschluss von Mitgliedern ist daher nach dem Gesetz die Mitgliederversammlung zuständig, sofern der Verein keine eindeutige Satzungsregelung getroffen hat. Bei einer Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen muss aus der Satzung eine dahingehende Entscheidung des Satzungsgebers klar ersichtlich sein. Insofern scheidet eine Auslegung der Satzung aus.

## Gemeinnützigkeit

### Welche Anforderungen muss die Satzung erfüllen?

Vereine, die gemeinnützig sind und bleiben wollen, müssen hinsichtlich ihrer Satzung bestimmte Anforderungen erfüllen. Die Finanzverwaltung gibt eine **Mustersatzung** mit den steuerlich relevanten Inhalten vor. Zu der Frage, ob die darin enthaltenen Bestandteile wortwörtlich übernommen werden müssen, hat das Finanzgericht Hessen (FG) nützliche Hinweise gegeben.

Der Kläger ist ein Verein, der sich dem öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentlichen Gesundheitspflege widmet. Da seine Satzung nicht in vollem Umfang der Mustersatzung entsprach, lehnte das Finanzamt die Feststellung ab, dass die formellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt seien. Das FG hat dem Finanzamt Recht gegeben. Aus der Satzung müsse sich ergeben, welchen Zweck der Verein verfolge, dass dieser ausschließlich und unmittelbar verfolgt werde und dass der Verein selbstlos tätig sei. Durch die formelle Satzungsbindung müssten in der Satzung die Begriffe „**ausschließlich und unmittelbar**“ enthalten sein.

**Hinweis:** Fördervereine, die ausschließlich eine fördernde Tätigkeit ausüben, können auf das „Unmittelbarkeitsanforderung“ verzichten, weil sie die steuerbegünstigten Zwecke in der Regel nur mittelbar fördern.

Da im Gesetz nur auf die „Festlegungen“ der Mustersatzung verwiesen wird, müssen die darin bezeichneten Formulierungen weder **wortwörtlich** noch in derselben Reihenfolge übernommen werden. Im Streitfall waren aber weder der steuerbegünstigte Zweck noch die Zweckverwirklichung benannt bzw. hinreichend konkret bestimmt. Daher hat das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Ansicht des FG zu Recht abgelehnt.

**Hinweis:** Bei der Satzungsgestaltung ist besondere Sorgfalt geboten, weil davon die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängt. Auch hier unterstützen wir Sie gerne.

## Steuertipp

### Was darf die Weihnachtsfeier kosten?

Weihnachten steht vor der Tür und damit die obligatorische Weihnachtsfeier. Hinsichtlich der Feier selbst und etwaiger Geschenke sind einige steuerliche Fallstricke zu vermeiden, um die **Gemeinnützigkeit** nicht zu gefährden.

In erster Linie ist das Gebot der **Selbstlosigkeit** zu beachten. Danach darf grundsätzlich kein Mitglied aus den Mitteln des Vereins Zuwendungen erhalten. Wenn der Verein gesellige Zusammenkünfte (z.B. eine Weihnachtsfeier oder ein anderes Vereinsfest) veranstaltet, ist das unerschädlich, solange diese im Vergleich zu seiner steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind. Hierbei müssen Sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Vereine, die nur über ein kleines Budget verfügen, sollten für die Bewirtung nicht zu viel ausgeben - ein Verlust darf durch die Feier nicht entstehen.

Die Finanzämter beanstanden es in der Regel nicht, wenn Sie Ihren Mitgliedern kleinere **Geschenke** überreichen. Auch hier gilt: Weniger ist mehr - die Geschenke müssen angemessen und im Rahmen der Mitgliederbetreuung allgemein üblich sein. Leider gibt der Gesetzgeber keine feste Wertgrenze vor. Die Lohnsteuer-Richtlinien bieten hier nur bedingt Orientierung: So zählen die Finanzämter Geschenke an Ihre Mitarbeiter bis zu einem Wert von 60 € (einschließlich Umsatzsteuer) zu den Kosten der Weihnachtsfeier, wenn Sie sie „anlässlich“ und nicht nur „bei Gelegenheit“ der Feier überreichen. Diese Freigrenze bei Aufmerksamkeiten wurde zum 01.01.2015 von 40 € auf 60 € angehoben. In manchen Bundesländern halten die Finanzämter für den Bereich der Annehmlichkeiten, die Vereinen ihren Mitgliedern gewähren, allerdings weiter an der 40-€-Grenze fest.

Eine Weihnachtsfeier, zu der ausschließlich Mitarbeiter des Vereins eingeladen sind, gilt als **Betriebsveranstaltung**. Dabei können Sie pro Mitarbeiter 110 € einschließlich Umsatzsteuer ausgeben, ohne dass Lohnsteuer fällig wird. Diese Freigrenze gilt pro Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Mitarbeiter für höchstens zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Zu den Kosten der Veranstaltung gehören alle Aufwendungen, die dem Verein für die Ausrichtung der Feier entstehen (z.B. für Musik, Speisen und Getränke). Falls Sie auch Begleitpersonen einladen (z.B. die Ehefrau eines Mitarbeiters), müssen Sie den auf diese Person entfallenden Kostenanteil dem Beschäftigten zurechnen.

**Hinweis:** Nutzen Sie schon in der Planungsphase unser Beratungsangebot, um steuerlich auf der sicheren Seite zu sein!

Mit freundlichen Grüßen

